

Satzung  
über die Stiftung und Verleihung  
des Ehrensiegels der Stadt Warendorf  
vom 27.09.2018

Aufgrund des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966 ff), hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 19.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Form der Ehrung

- (1) Um Personen ehren zu können, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt Warendorf besonders verdient gemacht haben, stiftet der Rat der Stadt Warendorf das

**Ehrensiegel der Stadt Warendorf.**

§ 2

Gründe der Ehrung

- (1) Der Rat verleiht das Ehrensiegel an Personen, die sich besondere Verdienste auf
- politischem,
  - sozialem,
  - kulturellem,
  - heimatpflegerischem,
  - sportlichem oder
  - sonstigem Gebiet
- für die Stadt Warendorf erworben haben.
- (2) Der Beschluss des Rates für die Verleihung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Namen der Personen, denen das Ehrensiegel verliehen wurde, werden in das Ehrenbuch der Stadt Warendorf eingetragen.

§ 3

Gestaltung des Ehrensiegels

- (1) Das Ehrensiegel stellt die Nachbildung des ältesten bekannten großen Stadtsiegels der Stadt Warendorf aus dem Jahr 1255 dar. Das Siegelbild zeigt eine gezinnte Stadtmauer mit einem zweistöckigen, gezinnten Torturm, den drei Zinnen krönen. Um ihn läuft zwischen dem ersten und dem zweiten Stockwerk ein Umgang mit vier Zinnen.
- (2) Der Torturm hat einen spitzbogigen Durchgang und darüber zwei schmale Fenster. An der Stadtmauer und dem unteren Stockwerk ist das Mauerwerk angedeutet. Der Hintergrund des Siegelbildes ist leer. Die vom Siegelbilde durch einen Doppelstrich getrennte Umschrift lautet: „Sigillum civium de Warendorpe“.
- (3) Das Siegel hing an einer Urkunde vom 14. Mai 1255, die sich in den Gebäuden des Stadtarchives Köln befand. Seit dem Einsturz des Archivs am 3. März 2009 ist der Verbleib der Urkunde ungewiss.
- (4) In das Ehrensiegel sind die Worte  
**„Ehrensiegel der Stadt Warendorf für (Name des/der Geehrten)“**  
einzugravieren.
- (5) Der/die Geehrte erhält zusätzlich eine Replik des Ehrensiegels in verkleinerter Form als Anstecknadel.

§ 4

Übergabe des Ehrensiegels

- (1) Mit der Ehrung wird dem/der Geehrten eine Urkunde überreicht, in der die Gründe für die Verleihung darzulegen sind.
- (2) Der/die Bürgermeister/-in überreicht das Ehrensiegel in feierlicher Form.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Stiftung und Verleihung des Ehrenringes und des Ehrensiegels der Stadt Warendorf“ vom 01.10.1992 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

**Öffentliche Bekanntmachung der „Satzung über die Stiftung und Verleihung des Ehrensiegels der Stadt Warendorf“.**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.09.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 27.09.2018



Axel Linke  
Bürgermeister